



## BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 11 / 2023  
vom 22. November 2023

## Impressum

			
Herausgeber:	<b>Universität Mannheim</b>	<b>Rektorat</b>	
Zusammenstellung:		<b>Dezernat VI, Herr Tomesch</b>	
Druck:		<b>Zentrale Vervielfältigungsstelle</b>	
			1030
			1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 128 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Internet aufrufen unter: > <https://www.uni-mannheim.de/newsroom/rektoratsnachrichten/><

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>Content:</b>	<b>Page</b>
Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren an der Universität Mannheim (Bibliotheksgebührenordnung – BibGebO) vom 15.11.2023 <i>Fees Regulations of the Mannheim University Library (Library Fee Regulations (Bibliotheksgebührenordnung (BibGebO)) of 15 November 2023</i>	4
3. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim vom 15.11.2023 <i>Third Amendment of the Regulations on Admission and Enrollment of the University of Mannheim of 15 November 2023</i>	7
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 15.11.2023 <i>Second amendment to the Selection Statutes for the master's program in Economics of 15 November 2023</i>	10
1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim des Studiengangs Master Mathematik vom 26. Mai 2023 Berichtigung vom 15. November 2023 <i>First Amendment of the Examination Regulations of the University of Mannheim for the master's program in Mathematics of 26 Mai 2023, correction of 15 November 2023</i>	12
Richtlinie der Universität Mannheim über die Leistung von Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben vom 16.10.2023 <i>Guidelines of the University of Mannheim for hospitality and representation expenses of 16 October 2023</i>	13

Die aktuellen Telefonübersichten von „Verwaltung/Rektorat“ können Sie sich im Intranet unter:  
 > <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/<aufrufe>

The current lists of telephone numbers for the administration and the President's Office are available on the Intranet: > <https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/<aufrufe>

**Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren  
an der Universität Mannheim  
(Bibliotheksgebührenordnung - BibGebO)**

Vom 15. Nov. 2023

Aufgrund von § 2 Absatz 2 Landeshochschulgebührengesetz hat der Senat der Universität Mannheim am 8. November 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 15. Nov. 2023

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Gebührenordnung gilt für alle Einrichtungen und Nutzenden der Universitätsbibliothek Mannheim.
- (2) Die Regelungen der Gemeinsamen Entleih- und Gebührenordnung des Rechenzentrums und der Universitätsbibliothek Mannheim für Mobile Endgeräte in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

**§ 2 Mahn- und Überschreitungsgebühren**

<sup>1</sup>Werden ausgeliehene Medien, insbesondere Printmedien und elektronische Medien auf Datenträgern, nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe schriftlich oder elektronisch angemahnt, werden hierfür für jede ausgeliehene Einheit 1,50 Euro, für die zweite Mahnung zusätzlich 5 Euro für jede ausgeliehene Einheit, für jede weitere Mahnung zusätzlich 10 Euro für jede ausgeliehene Einheit erhoben. <sup>2</sup>Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück.

**§ 3 Fernleihe**

- (1) Für die Vermittlung von Medien im Deutschen Leihverkehr der Bibliotheken (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgegebenen Bestellung erfolgsunabhängig eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.
- (2) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien ausgegeben, sind bis zu zwanzig kopierte Seiten gebührenfrei, für jede weitere kopierte Seite werden 0,10 Euro erhoben.
- (3) <sup>1</sup>Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind von der bestellenden Person zu tragen. <sup>2</sup>Bei Vermittlung von Medien im internationalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen von der bestellenden Person zu erstatten.

(4) Für die Neuerstellung eines beschädigten oder in Verlust geratenen Fernleih-Datenblatts wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro je Medieneinheit erhoben.

#### **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen für Wertversicherungen, Versandgebühren, Anfragen bei Einwohnermeldeämtern und Ähnliches sind von den Nutzenden zu erstatten.

#### **§ 5 Reproduktionsarbeiten**

(1) Soweit die Bibliothek Reproduktionsarbeiten wie Auftragsdigitalisierungen für Nutzende durchführt oder ihre technischen Einrichtungen zwecks Selbsterstellung zur Verfügung stellt, werden die Kosten dafür nach Aufwand berechnet.

(2) <sup>1</sup>Leistungen können auch an Dritte vergeben werden. <sup>2</sup>Sie werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr verrechnet.

(3) <sup>1</sup>Grundlage für die Gebührenbemessung ist die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in ihrer jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die Anfragenden werden zuvor über die zu erwartende Höhe informiert.

#### **§ 6 Schließfächer, Einzelarbeitsräume**

(1) Schließfächer und abschließbare Einzelarbeitsräume in den Bibliotheksbereichen können von Nutzenden der Bibliothek kostenfrei belegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bei Beschädigungen durch nicht ordnungsgemäße Benutzung der Schließfächer oder der Schließeinrichtung der Einzelarbeitsräume, bei Nichtrückgabe des Schlüssels für einen Einzelarbeitsraum oder Schlüsselverlust wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 Euro für Reparaturarbeiten oder den Austausch des Schlosses erhoben. <sup>2</sup>Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 7 Ersatzbeschaffung**

(1) <sup>1</sup>Müssen Medien der Bibliothek neu beschafft werden, weil sie verloren, beschädigt oder nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben wurden, so hat die entleihende Person die Kosten für eine Ersatzbeschaffung oder die Reparatur als besondere Auslagen zu erstatten. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 20 Euro je Medieneinheit erhoben werden. <sup>3</sup>Die Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Medien der Bibliothek nicht wiederbeschafft werden können.

(3) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe der entliehenen Medien nicht berührt.

### § 8 Benutzungsausweis

(1) Mitglieder der Universität Mannheim, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler und Mitglieder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, für die ein Kooperationsvertrag mit der Universität Mannheim besteht, erhalten eine ecUM nach Maßgabe der für die jeweilige Nutzergruppe geltenden Regelungen.

(2) Sonstige Personen, die zur Ausleihe von Medien zugelassen werden, erhalten eine ecUM nach Zahlung einer Gebühr von einmalig 25 Euro.

(3) Für die Neuerstellung einer verloren gegangenen oder beschädigten ecUM werden Gebühren gemäß der "Allgemeinen Gebührensatzung der Universität Mannheim" in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

### § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren an der Universität Mannheim (Bibliotheksgebührenordnung - BibGebO) vom 12. Oktober 2006 außer Kraft. <sup>2</sup>Tatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden nach der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt. <sup>3</sup>Insoweit gilt die außer Kraft getretene Satzung fort.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 15.11.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

### 3. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim

vom 15. Nov. 2023

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 8. November 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 27. Februar 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 03/2019, S. 47ff.), zuletzt geändert am 4. November 2021 (BekR Nr. 11/2021, S. 22ff.), beschlossen.

#### Artikel 1 Änderungen

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„<sup>2</sup>Maßgeblich für die Fristwahrung ist der rechtzeitige Eingang der elektronischen Kopien des unterschriebenen Antrags sowie aller erforderlichen Nachweise in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg; als unterschrieben im Sinne von Halbsatz 1 gelten auch Anträge, die nach der Unterschrift eingescannt wurden, sowie digital signierte Anträge. <sup>3</sup>Die Übermittlung von Sprachtestnachweisen, die direkt vom Testanbieter an die Universität Mannheim übermittelt werden, kann auch in Papierform erfolgen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Neben dem Antrag auf Immatrikulation sind folgende Nachweise hochzuladen:

1. von Bewerbern, die bereits an anderen Hochschulen studiert haben, die Exmatrikulationsbescheinigung sowie vorhandene Zeugnisse und Nachweise über den Studienverlauf, bereits abgelegte Hochschulprüfungen sowie erfolgte Anerkennungen,
2. eine erneute Erklärung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5,
3. von Doktoranden der Nachweis, dass sie bei einer Fakultät der Universität Mannheim als Doktorand angenommen wurden;
4. soweit der Antrag ein Parallelstudium in mindestens einem weiteren zulassungsbeschränkten Studiengang betrifft, eine entsprechende Genehmigung des Parallelstudiums;

5. soweit über den Zeitpunkt des Vorlesungsbeginns hinaus ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder eine sonstige Berufstätigkeit besteht der Nachweis, dass die Möglichkeit besteht, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen;
6. für grundständige Studiengänge ein Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren; der Nachweis ist grundsätzlich zu führen durch das Teilnahmezertifikat des unter der Internetadresse [www.was-studiere-ich.de](http://www.was-studiere-ich.de) abrufbaren Orientierungstests; äquivalente Verfahren werden anerkannt; für lehramtsbezogene Studiengänge ist der Nachweis durch das unterschriebene Teilnahmezertifikat des unter der Internetadresse [www.bw-cct.de](http://www.bw-cct.de) abrufbaren Lehrerorientierungstests zu führen; studiengangspezifische Zugangs-, Zulassungs- oder Auswahlsetzungen können abweichend davon den Nachweis eines bestimmten Orientierungstests vorgeben.

<sup>2</sup>Zusätzlich müssen für die Einschreibung im Campusmanagement-System der Universität vorliegen:

1. die elektronische Meldung über den Versichertenstatus durch eine gesetzliche Krankenkasse (M10 Meldung),
  2. der Nachweis der Zahlung fälliger Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen.“
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „schriftlich oder“ durch die Wörter „in dem von der Universität vorgegebenen Format“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines vom Studierenden nicht zu vertretenden Härtefalls nicht möglich, kann die Antragstellung auf begründeten Antrag zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Datenverarbeitungssystem des Studienbüros“ durch die Wörter „im Campusmanagement-System“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Datenerfassung“ durch die Angabe „, an dem alle Voraussetzungen für die Immatrikulation erfüllt sind“ ersetzt.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

(2) Immatrikulationsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen haben, werden nach den vor dem Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.

**Ausgefertigt:**

Mannheim, den 15.11.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre**

vom **15. Nov. 2023**

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) sowie §§ 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 8. November 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020 Teil II, S. 14ff.), zuletzt geändert am 24. März 2023 (BekR Nr. 06/2023, S. 41)) beschlossen.

**Artikel 1**

**Änderungen**

1. In § 7 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit besonderer Eignung erhalten unabhängig vom erreichten Rangplatz eine Zulassung. <sup>2</sup>Eine besondere Eignung liegt vor, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber mindestens 26 Punkte gemäß Absatz 3 erreicht. <sup>3</sup>Die Zulassung kann in diesen Fällen auch vor Ablauf der Bewerbungsfrist ausgesprochen werden.

2. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2024/2025.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 15.11.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor

## Berichtigung vom 15. Nov. 2023

Die 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim des Studiengangs Master Mathematik vom 26. Mai 2023 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2023, S. 61ff.) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird in der Tabelle in der Zeile zur Lehrveranstaltung „Stochastic Processes“ die Angabe „MAA 523“ durch die Angabe „MAC 515“ sowie in der Zeile zur Lehrveranstaltung „Elemente der Funktionentheorie“ die Angabe „MAA 524“ durch die Angabe „MAA 409“ ersetzt.

Mannheim, den 15.11.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor

# Richtlinie der Universität Mannheim über die Leistung von Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben vom 16.10.2023

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	1
2. Begriffserläuterungen.....	2
3. Grundsätze für Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben.....	2
4. Nicht erstattungsfähige Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben.....	3
5. Finanzierung.....	4
6. Nachweis.....	4
7. Schlussbestimmungen .....	5

## 1. Allgemeines

Ausgaben für Bewirtung und Repräsentationszwecke, die durch Einrichtungen der öffentlichen Hand geleistet werden, unterliegen in besonderem Maße der kritischen Betrachtung durch die Öffentlichkeit. Sie werden auch regelmäßig durch Finanzkontrollbehörden und die für die Verwendung öffentlicher Drittmittel zuständigen Instanzen überprüft. Die in der Wirtschaft übliche Praxis der Kontaktpflege kann bei maßgeblich aus Steuergeldern finanzierten öffentlichen Einrichtungen nicht als Vergleichsmaßstab herangezogen werden. Gleichwohl können sich auch Universitäten gewissen Repräsentationspflichten nicht entziehen. Entsprechende Ausgaben im Bereich Forschung und Lehre oder auch in der Verwaltung sind in begründeten Einzelfällen zulässig.

Bei Verwendung von Mitteln der Universität für Zwecke der Repräsentation und Bewirtung ist den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§§ 7 und 34 LHO mit VV-LHO) besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Verfügungsberechtigten haben daher jeweils vor Veranlassung von Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen,

- ob ein dienstlicher Anlass und ein besonderer Grund zur Repräsentation und Bewirtung vorliegen und
- auf welches Mindestmaß die Repräsentation (z.B. Personenkreis, Wahl der Veranstaltungstätte und Angebot, Ablauf einer Veranstaltung) begrenzt werden kann.

Bei den in dieser Richtlinie genannten Beträgen handelt es sich um Höchstgrenzen, die nicht überschritten werden dürfen.

## 2. Begriffserläuterungen

**Bewirtungsausgaben** fallen für Speisen und Getränke an, die im Rahmen der Bewirtung von Gästen der Universität entstehen. Dabei kann es sich um Restaurantbesuche oder um Empfänge oder Veranstaltungen mit Bewirtung in Räumen der Universität handeln. Zu den Bewirtungsausgaben zählen auch die Nebenkosten (z.B. Lieferung, Personaleinsatz externer Dienstleister).

**Repräsentationsausgaben** dienen dazu, den Bekanntheitsgrad der Universität Mannheim zu vergrößern und ihre positive Außendarstellung zu unterstützen. Dabei kann es sich um Geschenke für Gäste der Universität oder Gastgeber\*innen der Universität auf Dienstreisen oder auch um Dekoration eigener Veranstaltungen (Blumenschmuck) handeln.

**Universitätsinterne Personen** sind Mitglieder und Angehörige der Universität Mannheim im Sinne von § 9 Absatz 1 und 4 LHG. **Universitätsexterne Personen** oder **Gäste der Universität** sind Personen, die weder Mitglied noch Angehörige oder Angehöriger der Universität Mannheim im Sinne von § 9 Absatz 1 und 4 LHG sind.

## 3. Grundsätze für Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben

In begründeten Einzelfällen können Ausgaben für Bewirtungen und Repräsentation zulässig sein, wenn deren Wirkung **eindeutig nach außen** gerichtet ist, z.B. im Rahmen

- der Öffentlichkeitsarbeit,
- der Pflege internationaler Beziehungen,
- der Kontaktpflege zu anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen oder zu Alumni, wenn die Wirkung nach außen im Vordergrund steht,
- der Pflege von Industriekontakten zur Förderung des Technologietransfers,
- der Einwerbung von Drittmitteln und Kooperationen,
- der Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen oder Kongressen

und diese einem besonderen dienstlichen Interesse dienen. Ein Indiz für eine hohe Außenwirkung liegt vor, wenn mehr universitätsexterne als universitätsinterne Personen teilnehmen. Die beabsichtigte Außenwirkung kann jedoch auch aus dem Status und der Bedeutung der jeweiligen Gäste für die Veranstaltung abgeleitet werden.

Konkret sind insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

3.1 Bei der Ausübung nach außen gerichteter Repräsentation und Bewirtung ist dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch Abgrenzung des Personenkreises, durch eine geeignete Wahl der Veranstaltungsstätte sowie durch die Festlegung des Ablaufs der Veranstaltung Rechnung zu tragen. Die Ausgaben müssen sich in einem dem Zweck angemessenen Rahmen halten und gegenüber dem inhaltlichen Ziel der Veranstaltung von untergeordneter Bedeutung sein. Die Ausgaben für ein Essen inklusive Getränke dürfen einen Maximalbetrag von 50 € (brutto) pro Person, bei ganztägigen Veranstaltungen mit zwei Mahlzeiten 80 € (brutto) pro Tag und Person, nicht überschreiten. Über Ausnahmen

entscheidet das Rektorat. Es können nur in begründeten Ausnahmefällen mehr interne als externe Teilnehmende bei einem Essen bzw. einer ganztägigen Veranstaltung abgerechnet werden.

3.2 Bei der Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen, Symposien, Begutachtungen und anderen nach außen gerichteten Veranstaltungen können Bewirtungsausgaben (für universitätsexterne und universitätsinterne Teilnehmende) getätigt werden. Hierfür sollen vom Mittelgeber ausdrücklich vorgesehene Gelder verwendet werden oder die Ausgaben sind durch hierfür erhobene Beiträge zu finanzieren. Nur in begründeten Ausnahmefällen können andere Haushaltsmittel verwendet werden. Der oben angegebene Rahmen (siehe Ziff. 3.1) ist zu beachten, dies gilt auch für den Fall, dass der Drittmittelgeber höhere Sätze zulassen würde.

3.3 Bei regelmäßigem Bedarf für die Bewirtung universitätsexterner Personen können neben einer Ausstattung mit üblichem Geschirr und Besteck für eine Universitätseinrichtung auch Geräte wie handelsübliche Kaffeemaschinen bis 150 € (brutto), Wasserkocher, Kühlschränke oder Spülmaschinen beschafft werden, sofern die technischen Geräte ausschließlich in einem vom Baudezernat eigens genehmigten Funktionsraum (z.B. „Teeküche“) aufgestellt werden. Die Anschaffung von Kapselmaschinen oder Ähnlichem ist aus Gründen der Nachhaltigkeit ausgeschlossen.

3.4 Bei **universitätsinternen** Besprechungen, Gremiensitzungen und universitätsinternen Schulungen sind Ausgaben für Bewirtung im bescheidenen Rahmen zulässig, wenn Zeit und Dauer so bemessen sind, dass ein Imbiss geboten ist (Kaffee, Tee, nicht-alkoholische Getränke, Gebäck, Obst o.ä.). Ein Imbiss ist geboten, wenn die Veranstaltung im Sinne von Satz 1 länger als drei Stunden oder bis in die Abendstunden andauert und nicht unterbrochen werden kann. Die Ausgaben pro Person und Anlass inklusive aller Nebenkosten dürfen 10 € (brutto) nicht überschreiten. Die Service und Marketing GmbH oder ein anderer Caterer dürfen nicht beauftragt werden, das Rektorat kann insbesondere für Sitzungen zentraler Organe Ausnahmen zulassen.

3.5 Universitätsinterne Klausurtagungen ohne externe Gäste oder mit nur wenigen externen Gästen sollten grundsätzlich in Räumlichkeiten der Universität Mannheim durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die unter Ziff. 3.4 angegebenen Kostenerstattungen für universitätsinterne Besprechungen. In begründeten Ausnahmefällen soll die Veranstaltung vorrangig in das Kloster Bronnbach oder das Kurhaus Trifels verlegt werden. Für Buchungen an diesen beiden Veranstaltungsorten oder auch an anderen Veranstaltungsorten, die in begründeten Fällen gewählt werden können, sind die Vorgaben der Reisekostenabteilung zu beachten. Siehe hierzu die Angaben der Reisekosten-Abteilung im Intranet unter <https://intranet.uni-mannheim.de/arbeitsplatz/personalanangelegenheiten/dienstreisen/taugungen-und-workshops/>

#### 4. Nicht erstattungsfähige Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben

Nicht erstattungsfähige Ausgaben für Bewirtung oder Repräsentation sind beispielsweise

- die Gewährung von Trinkgeldern,

- die Bewirtung von Begleitpersonen oder von Personen, die nicht dienstlich eingeladen sind,
- Bewirtung bei internen Besprechungen und Sitzungen der Universitätseinrichtungen, wie Institutsbesprechungen, Dezernatsbesprechungen, Abteilungsbesprechungen etc., sofern sie nicht die in dieser Richtlinie oben genannten Zeitrahmen erreicht haben,
- Bewirtung des/der honorierten Gastvortragenden,
- Bewirtungen des/der Vortragenden nach Vorstellungsgesprächen oder Berufungsvorträgen,
- Bewirtungen über die in dieser Richtlinie genannte jeweilige Wertgrenze hinaus,
- verauslagtes Pfand,
- Geschenke an Mitglieder und Angehörige der Universität sowie deren Angehörige,
- Glückwunsch- und Weihnachtskarten an Mitglieder oder Angehörige der Universität,
- Veranstaltungen geselliger Art wie Ausflüge, Weihnachts- oder Geburtstagsfeiern,
- Verabschiedungen, Dienstjubiläumsfeiern, individuelle Abschlussfeiern.

## 5. Finanzierung

Haushaltsmittel der Universität können grundsätzlich auch für Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben eingesetzt werden. Sie sind jedoch auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Drittmittel sind nach der *Verwaltungsvorschrift zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter* in der jeweils geltenden Fassung (*derzeit: GABl. 2017, S. 44*) Landesmittel. Sie unterliegen damit in der Bewirtschaftung denselben gesetzlichen Bestimmungen wie Landesmittel und sind für Aufgaben der Universität in Forschung und Lehre zu verwenden.

Bewirtungs-/Repräsentationsausgaben können dann aus Mitteln Dritter finanziert werden, wenn

- die jeweiligen Vertragsbedingungen bzw. Bewilligungsbescheide diese zulassen (aus Mitteln öffentlicher Geldgeber dürfen Repräsentationsausgaben in der Regel nicht geleistet werden),
- die Bewirtungs-/Repräsentationsausgabe notwendig ist und
- alle gesetzlichen Bestimmungen sowie diese Richtlinie eingehalten werden.

Drittmittel, für welche eine Spendenbescheinigung ausgestellt wird, dürfen nur dann für Bewirtung und Repräsentation verwendet werden, wenn der Anteil der Bewirtungs-/Repräsentationsausgaben an den bewilligten gesamten Drittmittel-Kosten unter 5 % liegt und wenn ein unmittelbarer Bezug zu den Forschungs-/Lehrzielen des Projektes besteht.

## 6. Nachweis

Ausgaben für Bewirtung und Repräsentation sind stets einzeln zu belegen und nur erstattungsfähig, wenn die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame

Mittelverwendung ausreichend dargestellt wird. Insbesondere müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- HAL (Haushaltsanlage) 4a „Erklärungsvordruck Repräsentationsausgaben“ (s. Anlage 1)

Sie finden die jeweils aktuelle Version unter:

<https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/formulare-und-downloads/formulare-finanzen/>

- Rechnungen (soweit vorhanden)
- Zahlungsnachweise (sofern es sich um eine Auslagenerstattung handelt)

## 7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie gibt allgemeine Grundsätze für Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben wieder. In Einzelfällen, welche diese Richtlinie nicht regelt, sind diese Grundsätze sinngemäß anzuwenden. Bei offenen Fragen oder Zweifeln hat **vor** der Veranstaltung bzw. Verausgabung eine Rücksprache mit der Abteilung Haushalt des Finanzdezernats oder mit der Reisekostenabteilung im Personaldezernat stattzufinden.

Diese Richtlinie über die Leistung von Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben wurde vom Rektorat der Universität Mannheim am 11.10.2023 beschlossen.

Mannheim, den 16.10.2023

Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor